

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts No. 49. der Königlichen Regierung.

Marienwerder, den 9. Dezember 1863.

## Sicherheits-Pollzei.

1) Im Kruge zu Groß Trzebež ist in der Nacht vom 4. auf den 5. November d. J. eine Bettelfrau verstorben. Dieselbe maasß etwa 5 Fuß, hatte reichliches braunes Haar, ein Alter von etwa 50 Jahren. Bekleidet war sie, abgesehen von verschiedenen Lumpen, mit einem abgetragenen alten Hemde, blauen dito Strümpfen und ledernen Schuhen. Wer über die Persönlichkeit der Verstorbenen Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, mir baldigst Mittheilung zu machen.

Culm, den 25. November 1863.

Der Staatsanwalt.

2) Es ist hier am 30. November d. J. ein taubstummer Bursche im Alter von etwa 14 Jahren beim Betteln betroffen und untergebracht worden. Alle Diejenigen, welche über die Heimath- oder persönlichen Verhältnisse dieses Burschen Auskunft zu geben im Stande sind, werden ersucht, dieselbe schleunigst hierher gelangen lassen zu wollen. Das Signalement wird hierunter, wie folgt, mitgetheilt.

Culm, den 1. Dezember 1863.

Der Magistrat.

Sign. Alter etwa 14 Jahr, Größe 4 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelblond, Nase eingedrückt, Augen grau, Gesicht rund, Gesichtsfarbe bleich. Bekleidung: eine blaue zerlumppte Jacke, braune Sommerhosen, ein Paar lange Stiefeln, eine schwarze Tuchmütze.

3) Der Knecht Johann Bluhm alias Blühm, 40 Jahr alt, evangelischer Religion, mittlerer Statur, hat graue Augen, dunkle blonde Haare, struppigen Schnurrbart, welcher des Verbrechen der vorsächlichen Brandstiftung bringend verdächtig erscheint, hat seinen Wohnsitz Woglaff heimlich verlassen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden. — Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite an die Gefangen-Inspektion des unterzeichneten Gerichts gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Danzig, den 23. November 1863.

Königl. Stadt- und Kreisgericht. Deputation für Strassachen.

4) Am 14. Oktober 1863 sind zu Thumberg folgende Gegenstände: ein schwarzer gestreifter Buckskinrock, eine schwarze Tuchmütze, eine weiß und blau geblümete Piqueweste, eine weiß und roth gewürfelte Büche, 6 Hemden, ein Paar lange Stiefel, ein Matteneisen, zwei eiserne Keilen und einiges altes Eisen entwendet worden. — Dringend verdächtig, diesen Diebstahl verübt zu haben, ist der Dienstknecht Ferdinand Gehrmann aus Kobach bei Elbing. Die verehrlichen Sicherheitsbehörden ersuche ich dienstergebenst, auf den ic. Gehrmann zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir zuführen zu lassen.

Elbing, den 26. November 1863.

Der Staatsanwalt.

Sign. Geburtsort Kobach bei Elbing, Größe mittel, Bart blond, im Entstehen, Stimme sehr gedämpft.

5) Der Einwohner Heinrich Tolkemitt aus Steinort, welcher durch das Erkenntniß vom 6. März 1862 wegen einfachen Holzdiebstahls zu zwei Tagen Gefängniß oder Forstarbeit verurtheilt worden, ist seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach nicht zu ermitteln. Sämmtliche resp. Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ic. Tolkemitt vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen und an die nächste Gerichtsbehörde Behufs der Vollstreckung der oben bezeichneten Strafe abliefern, auch von dem Geschehenen Nachricht hierher gelangen zu lassen.

Elbing, den 9. November 1863.

Königl. Kreisgericht. Der Forstrichter.

6) Am 16. Oktober d. J. ist im See beim Dorfe Glubczyh (Kreis des Flatow) die bereits stark in Verwesung übergegangene Leiche eines unbekanntes Mannes im Alter von etwa 50 Jahren gefunden worden. Die Leiche ist 5 Fuß lang und hat reichliches dunkelbraunes Kopfhaar. Der Oberkiefer enthält nur 4 Schneide- und zwei Eckzähne, der Unterkiefer nur 3 Schneidezähne. Die rechte untere Ex-

tremität zeigt im Vergleiche zu der linken eine Verkürzung von 1½ Zoll, als deren Ursache die wulstige Knochenmarbe eines verheilten Schrägbruches des mittleren Theils des rechten Oberschenkels bei der Section aufgefunden ist. Die Leiche war zur Zeit des Auffindens bekleidet mit einer braun und blau gestreiften Jacke, grauer Weste mit braunen Streifen und mit messingigen Knöpfen besetzt, braunen Hosen von englischem Leder, rothbuntem Halstuche, weißleinemem Hemde und ledernen Stiefeln mit hohen Schäften. — Jeder, wer über die Todesart des unbekanntes Mannes Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht, der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde davon Anzeige zu machen.

Glaton, den 18. November 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

7) Die unter polizeilicher Aufsicht stehende Julianna Malinowska, deren Signalement unten folgt, hat den hiesigen Ort verlassen und führt höchst wahrscheinlich ein vagabondirendes Leben. Es wird ersucht, auf die ic. Malinowska zu vigiliren und dieselbe mittelst beschränkter Reiseroute hierher zu weisen.

Gollub, den 3. Dezember 1863.

Der Magistrat.

Sign. Stand Arbeiterwitwe, Geburts- u. Wohnort Gollub, Religion katholisch, Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarz, Stirn hoch, Augenbraunen dunkel, Augen blau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Zähne defekt, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe bleich, Statur hager, besondere Kennzeichen keine.

8) Steckbriefs-Ergänzung. Der durch den Steckbrief vom 7. November d. J. verfolgte Kaufmann August Theodor Kummer von hier hat, wie wir vermuthen, einen Paß auf den Gastwirth Paul Dinz, wohnhaft in Lianno (Kreis Schwes), sich zu verschaffen gewußt, und ist wahrscheinlich gegenwärtig mit einem schwarzen Pelze, einem Ueberzieher, Oberrock und Pelzmütze bekleidet, trägt auch eine Uhr mit anscheinend goldener Kette und soll eine kleine gestreifte Reisetasche bei sich führen. Indem wir dies zur Ergänzung des Steckbriefs mittheilen, machen wir wiederholt auf den höchst gefährlichen Verbrecher aufmerksam.

Graudenz, den 28. Novbr. 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheil.

9) Gegen den Exekutor Rochus Rhdinski von hier ist wegen Unterschlagung amtlich anvertrauter Gelder auf Grund des §. 324. des Strafgesetzbuchs die gerichtliche Haft beschloffen. Derselbe ist flüchtig und wird ersucht, ihn festzunehmen und an das unterzeichnete Gericht abzuliefern.

Inowroclaw, den 2. Dezember 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheil.

10) Der jetzige Aufenthalt des unter der Anklage des Betruges stehenden Arbeiters Carl Eduard Wiluzki von hier, 24 Jahr alt, evangelisch, hat nicht ermittelt werden können. Demnach werden sämtliche Polizeibehörden dienstergebenst ersucht, auf den ic. Wiluzki vigiliren zu lassen und im Betretungsfalle von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte uns gefällige Mittheilung zu machen.

Königsberg, den 24. Novbr. 1863.

Königl. Stadtgericht. Erste Abtheilung.

11) Der des Diebstahls verdächtige Knecht Carl John, dessen Signalement unten folgt, ist flüchtig. Es wird gebeten, auf ihn zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hierher abzuliefern.

Marienburg, den 28. November 1863.

Königl. Staatsanwaltshof.

Sign. des Carl John. Größe 5 Fuß 1½ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart: blonder Schnurrbart, Zähne gesund, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersezt, besondere Kennzeichen: der Daumen und der kleine Finger der rechten Hand sind steif, Alter 32 Jahr, Religion katholisch, Stand Arbeiter, Sprache deutsch und polnisch, Geburtsort Marienburg, Aufenthaltsort Brzustki.

12) Der wegen Legitimationslosigkeit in Unterschloß (hiesigen Amtsbezirks) arretirte Kellner Wilhelm Becker ist mittelst einer auf 7 Tage gültigen Reiseroute nach seinem angeblichen Heimathsorte Königsberg gewiesen, dort aber nicht eingetroffen. Sämmtliche Polizeibehörden und Gensdarmen werden ersucht, auf den ic. Becker zu vigiliren und im Betretungsfalle mit ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

Mewe, den 20. November 1863.

Königl. Domainen-Rentamt.

13) Die unten signalisirte Weibsperson ist am 13. d. M. zu Osterode in Gensindienst getreten und hat sich in der nächsten Nacht mit den nachbenannten Sachen davon gemacht: zwei Kopflissen mit hellkarrirtem Bezuge, einem Kalen, einer dunkeln Bettdecke, zwei silbernen Theelöffeln, einem großen grauen Umfchlagetuch mit lila Borte, einem gestreiften Flanell-Stepprock in roth, einem weißen, unten gezackten Unterrock, einer braun und roth wollenen Mütze, drei ganz neuen weißbunten Schürzen, einer weißen Nachtmütze, einem Paar grau und schwarz wollenen Unterärmeln, einem Paar wollenen Pulswärmern in grün, drei Paar wollenen Strümpfen, einem Paar baumwollenen Strümpfen, einem großen alten weißbunten Umfchlagetuch, zwei Röcken von Buntzeug resp. Kattun, zwei großen Knäuel grauer Wolle, einem Paar Leberhalbstiefeln, einem Paar niedrigen Zeugschuhen, einem Paar grünbunten Filz-

schuhen, zwei wollenen Kleidern, beide grün farrirt, einem Tischtuch, worauf Hohenstein geschrieben war, einer weißen Zücker. — Die Thäterin gab sich für eine separirte Tischlerfrau Gutfeld aus Rawe (Kreis Graudenz) aus, sie ist etwa 40 Jahr alt, etwa 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, eine freie Stirn, eine lange Nase, einen breiten Mund, ein spitzes Kinn, eine bleiche Gesichtsfarbe, eine schlanke Gestalt. — Im Betretungsfalle ist sie festzunehmen und davon hierher Mittheilung zu machen.

Wohrungen, den 21. November 1863.

Der Staatsanwalt.

**14)** Der von uns unterm 2. Oktober d. J. sub No. 15. des öffentlichen Anzeigers zu No. 42. des Amtsblatts erlassene Steckbrief wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Neuenburg, den 1. Dezember 1863.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

**15)** Der Bieglertnecht Carl Wenzlaff, zuletzt in Soltnitz, hat sich von diesem Orte entfernt, ohne daß es möglich gewesen, seinen jetzigen Aufenthalt zu ermitteln. Da der Carl Wenzlaff des schweren Diebstahls angeschuldigt ist, so werden alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an unsere Gefangen-Inspektion gegen Erstattung der Transportkosten abzuliefern.

Neufesttin, den 25. Novbr. 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheil.

**16)** Dem Handlungsgehilfen Leonhard Winkler ist unterm 21. Oktober d. J. eine auf 4 Wochen gültige Reiseroute nach Samter erteilt worden, derselbe ist jedoch dort bis jetzt noch nicht eingetroffen.

Riesenburg, den 2. Dezember 1863.

Der Magistrat.

Sign. Geburtsort Bengrowiec, Wohnort: ohne Domicil, Religion evangelisch, Alter 23 Jahr, Haare und Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne defekt, Bart: Schnurrbart, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersezt.

**17)** Der durch Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Rosenberg vom 14. Februar d. J. wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß bestrafte Schifferknecht Carl Busch aus Elbing hat diesen Ort verlassen und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln. Es werden daher sämtliche Behörden dienstergebenst ersucht, auf den ic. Busch zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das nächste Gericht abzuliefern, welches um Vollstreckung der 14tägigen Gefängnißstrafe ersucht wird. — Ein Signalement kann nicht angegeben werden.

Rosenberg, den 26. November 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheil.

**18)** Der 39 Jahr alte Arbeiter Gotthardt Radtke aus Dt. Ehlau, welcher wegen Diebstahls zu einer dreiwöchentlichen Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, kann seinem jetzigen Aufenthalte nach nicht ermittelt werden und soll zur Haft gebracht werden. — Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite an das nächste Gericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abzuliefern, welches um Vollstreckung der dreimonatlichen Gefängnißstrafe ersucht wird.

Rosenberg, den 26. Novbr. 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

**19)** Der Knecht Johann Grams aus Buchholz, dessen jetziger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann, ist wegen Forstcontravention rechtskräftig zu 1 Rthlr. Geldbuße event. zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt. Sämmtliche Civil- resp. Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ic. Grams zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an die nächste Gerichtsbehörde zur Vollstreckung der vorbezeichneten Strafe abzuliefern, uns auch von dem Geschehenen Nachricht zu geben.

Schloppe, den 20. November 1863.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

**20)** Der unten näher signalisirte Ulan Joseph Stotarczil hat sich am 1. d. M. heimlich aus der Garnison Schneidemühl entfernt und sich so der Desertion schuldig gemacht. Es wird daher ein Jeder, welcher von dem Aufenthalt des Genannten Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Militair- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen, und diese werden dienstergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und durch sichern Transport gegen Erstattung der Verpflegungskosten an das unterzeichnete Regiment abliefern zu lassen.

Schneidemühl, den 3. Dezbr. 1863.

Königl. 1. Pommersches Ulanen-Regiment No. 4.

Sign. des Joseph Stotarczil. Geburtsort Stanislawowo (Kreis Breschen), letzter Aufenthaltsort vor seiner Einstellung Placzowo, Religion katholisch, Stand Knecht, Alter 22 Jahr 10 Monat, Größe 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich, Haare schwarz, Stirn niedrig, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase gewöhnlich, Mund klein, Bart fehlt, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsbildung hager, Gesichtsfarbe

gesund, Statur schwach, Sprache polnisch, besondere Kennzeichen keine. — Bekleidung: eine Mütze, eine Mantel, eine Halsbinde, ein Paar Reithosen mit Knieleder, ein Paar Stiefeln ohne Sporen, ein Hemde (blau gestreift).

**21)** Der Tischlergeselle Herrmann Julius Hoffmann, zuletzt in Frankfurt a./O. und früher in Osche wohnhaft, welcher wegen Unterschlagung im Rückfalle durch rechtskräftiges Erkenntnis vom 1. September d. J. zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt ist und diese Strafe verbüßen soll, hat seinen letzten Wohnort verlassen und kann nicht ermittelt werden. — Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des *ic.* Hoffmann Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf den *ic.* Hoffmann genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite an die nächste Gerichtsbehörde, welche hiermit um Vollstreckung der Strafe und Mittheilung hierher ersucht wird, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Schwey, den 16. November 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

**22)** Dem am 14. November d. J. hierselbst verhafteten Handelsmann August Friedrich Dubold aus Radzken in Polen sind folgende, muthmaßlich gestohlene Sachen ab- und zur gerichtlichen Asservation angenommen: 1. ein schwarzer Damenmantel; 2. ein grauer Shawl mit blauen Blumen; 3. ein Paar Hosen; 4. ein Hemde gez. J. K. 7.; 5. ein kleines Taschentuch gez. G. B. 1.; 6. ein feines Frauenhemde mit undeutlichem Zeichen; 7. ein Paar Strümpfe gez. R. A. 4.; 8. ein grobes Laken gez. S. v. B. 5.; 9. ein Handtuch gez. N. 5.; 10. ein Hemde gez. H. B.; 11. vier feine Stücke Bettbezüge gez. A. N.; 12. ein wollener Tragen; 13. ein Silberzeug: 12 Theelöffel, 5 Eßlöffel, 1 Aufgebelloffel, 1 Gemüßelöffel, 2 kleine Salzlöffel, sämmtlich A. G. gez., ein Aufsatz und 12 Messer; 14. eine graue Jacke mit rothen und grünen Blumen und rothem Plattschnur besetzt; 15. eine braune Angora-Jacke. — Wir ersuchen daher diejenigen Behörden, welche von dem Diebstahle dieser Sachen Kenntniß erlangt haben, uns davon Mittheilung zu machen; auch werden die Bestohlenen aufgefordert, uns oder der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde so bald als möglich anzuzeigen, welche der oben bezeichneten Sachen ihnen etwa entwendet sind.

Tempelburg, den 20. November 1863.

Königl. Kreisgerichts-Commission I.

**23)** Der nachfolgend näher bezeichnete Schäferknecht Johann Lubiczewski aus Szewo, welcher durch das rechtskräftige Erkenntnis des unterzeichneten Gerichts vom 29. September d. J. wegen vorsätzlicher Körperverletzung eines Menschen zu zwei Monaten Gefängniß verurtheilt ist, hat bei seiner Vernehmung angegeben, daß er in Neuborf (Straßburger Kreises) im Dienste stehe, kann daselbst nicht ermittelt werden und soll auf das Schnelligste zur Haft gebracht werden. — Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite an das nächste Gerichtsgefängniß gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Thorn, den 26. Novbr. 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

**Sign.** Geburtsort Chelmonie, früherer Aufenthaltsort Szewo, Alter 33 Jahr, Religion katholisch, Stand Schäferknecht, Sprache polnisch, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Sitrn hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne voll, Rinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen keine. — Bekleidung: ein grüner wollener Rock, eine roth karrirte Unterjacke, eine schwarze Tuchweste, grau karrirte Zeughosen, lange Stiefeln, weißer Filzhut, rothes Halstuch, weißkleinenes Hemde, lederne Hosenträger.

**24)** Bei dem wegen schweren Diebstahls in Untersuchungshaft befindlichen Rätchner Andreas Zasadki aus Bruchnowo sind bei Gelegenheit einer bei demselben abgehaltenen Haussuchung folgende Gegenstände, die vermuthlich gestohlen sind, vorgefunden worden: 1. eine braunlederne Damentasche, 2. ein seidener Sonnenschirm mit weißem Knochenstock, 3. eine kleine Haarbürste. — Die unbekanntenen Eigenthümer derselben werden aufgefordert, ihre Rechte binnen 4 Wochen anzumelden resp. nachzuweisen. — Die Gegenstände können während der Dienststunden im Criminalbureau in Augenschein genommen werden.

Thorn, den 27. November 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

**25)** Der nachfolgend näher bezeichnete polnische Ueberläufer Knecht Michael Stojanowski, welcher des Verbrechens des schweren Diebstahls im Rückfalle angeklagt worden, ist in der Nacht vom 30. auf den 31. Juli 1861 aus dem hiesigen Criminalgefängniß entwichen und soll auf das Schnelligste zur Haft gebracht werden. — Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß